

# Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Schönbühel-Aggsbach  
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/10/22

## SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 5. Oktober 2022

Ort: Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.30 Uhr

### ANWESENDE:

**Bürgermeister:** Herr Erich Ringseis

**Vizebürgermeister:** Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

**Die Gemeinderäte:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Schriftführer:** GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,  
anwesend sind hiervon 15, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

### **Tagesordnung:**

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2022
2. Niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung von Förderungsmitteln für ABA Schönbühel-Aggsbach, Sanierung nach HW-Ereignis Juli 2021; Annahmeerklärung
3. Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 30. Juni 2022
4. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 12. September 2022
5. Optionserklärung (Baurecht) an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2021, Verlängerung
6. Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme zur Umsetzung von Sanierungs- bzw. Verbesserungsarbeiten in der Volksschule in Aggsbach-Dorf und im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau gemäß Antrag im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 (KIP 2020)
7. Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung am Ankauf eines Fahrzeuges für das Abschnittsfeuerwehrkommando Melk
8. NÖ-Regional GmbH., Beschlussfassung über die Teilnahme am LEADER-Projekt „Mobile Jugendarbeit“

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

**Zu Punkt 1.)**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2022 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner gegengezeichnet.

**Zu Punkt 2.)**

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich die vorliegende Zusicherung von Förderungsmitteln vom 7. Juli 2022, Kennzeichen: WA4-WWF-20200013/2 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds samt Bedingungen. Mittels dieser Zusicherung werden Förderungsmitteln für die Abwasserentsorgungsanlage BA13 (Sanierung HW-Schäden Juli 2021) in Höhe von 10 % der Investitionskosten, d.s. EUR 12.210,00 in Form einer nicht rückzahlbaren Förderung gewährt. Nach eingehender Besprechung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Zusicherung vorbehaltlos anzunehmen, bzw. zu genehmigen und die Herren Bürgermeister Erich Ringseis, geschf. GemR. Leonhard Compassi, GemR. Mag. Edith Bergmeyer und GemR. GemR. Friedrich Lechner fertigen die zugehörige Annahmeerklärung. Die gegenständlichen Schriftstücke werden in Fotokopie dem Protokoll beigegeben und bilden mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

**Zu Punkt 3.)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 30. Juni 2022 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2022 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde. Der Gemeinderat nimmt hierauf das Prüfungsergebnis einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

**Zu Punkt 4.)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 12. September 2022 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2022 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde. Der Gemeinderat nimmt hierauf das Prüfungsergebnis einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Zu Punkt 5.)**

Der Bürgermeister verliest den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 9. Dezember 2021, Tagesordnungspunkt 12. vollinhaltlich.

Nach eingehender Diskussion der Gründe für die Verschiebung des Bauprojektes um zumindest ein Kalenderjahr nach hinter stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, die vorliegende Optionserklärung (Baurecht) vom Dezember 2021 um ein Jahr zu verlängern, sodass die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1 berechtigt ist, das Optionsrecht bis 31.12.2023 auszuüben.

Gleichzeitig möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschließen, dass im Falle der Nichtunterfertigung eines Mietvertrages für das Gemeindeamt und den beiden Geschäftslokalen (Ordinationen) durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, sämtliche bis zur Vorlage aufgelaufenen Kosten der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, oder Kosten der von der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung beauftragter Dritter, zu ersetzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 13 JA-Stimmen und 2 Gegenstimmen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 6.)**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die erfolgte Ausschreibung eines Darlehens in Höhe von € 38.750,00 zur Ausfinanzierung der Kosten für die Reparaturen bzw. Verbesserungen in der Volksschule in Aggsbach-Dorf und im Landeskindergarten Schönbühel. Es sind folgende Angebote eingelangt:

NÖ Landes-Hypothekenbank	Fixverzinsung 10 Jahre (gesamte Laufzeit)	3,284 %
	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,089 %
Sparkasse NÖ Mitte West AG	Fixverzinsung 10 Jahre (gesamte Laufzeit)	3,500 %
	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	1,125 %
Raiffeisenbank Mittleres Mostv.	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,750 %

Von folgenden Kreditinstituten wurden keine Angebote abgegeben:

Volksbank Niederösterreich AG

BAWAG – P.S.K.

UniCredit Bank Austria

Der Bürgermeister berichtet des Weiteren, dass dieses aufzunehmende Darlehen die folgenden Kostenstellen betrifft

€ 18.750,00	Volksschule Aggsbach-Dorf, gefördert aus dem Schul- und Kindergartenfonds daher keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich
-------------	---

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

€ 20.000,00 Landeskindergarten Schönbühel an der Donau, gefördert aus dem Schul- und Kindergartenfonds daher keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich

Nach eingehender Diskussion der vorstehenden Darlehensangebote stellt der Bürgermeister folgenden Antrag

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich das Darlehensangebot des Bestbieters mit variabler Verzinsung, der Raiffeisenbank Region Melk vom 8. September 2022 über € 38.750,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Volksschule in Aggsbach-Dorf und Landeskindergarten Schönbühel an der Donau“ und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesem Angebot zustimmen und die Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von € 38.750,00 beschließen bzw. genehmigen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das vorangeführte Darlehensangebot anzunehmen bzw. zu genehmigen. Das gegenständliche Darlehensangebot wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

**Zu Punkt 7.)**

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bereit erklärt, einen einmaligen, finanziellen Beitrag in Höhe von € 0,70 je Einwohner mit Hauptwohnsitz für die Anschaffung eines Kommandofahrzeuges im Abschnitt Melk zu leisten. Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Fahrzeuges bleiben beim Abschnittsfeuerwehrkommando Melk.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 8.)**

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen, an einem LEADER-Projekt zu Etablierung einer offenen Jugendarbeit in der Kleinregion „Die Kulturregion“ teilzunehmen und dafür die Eigenmittel aufzubringen. Der wöchentliche Zeiträumen für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach soll vorläufig mit maximal 2 Wochenstunden begrenzt werden. Die Gemeinde hat auch Interesse, dass Projekt nach einer positiven Evaluierung am Ende der Pilotphase langfristig in Zusammenarbeit mit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe weiterzuführen.

Seite 5

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Beschluss:**

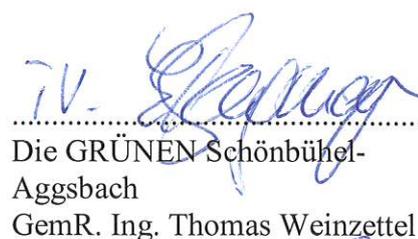
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Dieses Protokoll besteht aus 5 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

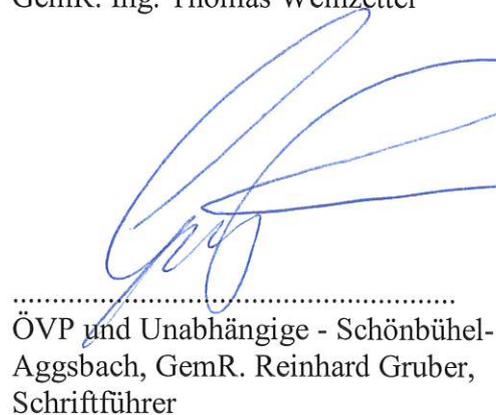
Aggsbach-Dorf, am 05.10.2022

  
Bürgermeister Erich Ringseis

  
Sozialdemokratische Partei Österreichs  
und Parteilose  
GemR. Alfred WALTER

  
Die GRÜNEN Schönbüchel-  
Aggsbach  
GemR. Ing. Thomas Weinzettel

  
Freiheitliche Partei Österreichs  
GemR. Friedrich Lechner

  
ÖVP und Unabhängige - Schönbüchel-  
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,  
Schriftführer

# Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk  
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

**Mittwoch, dem 5. Oktober 2022, 19.30 Uhr in Aggsbach-Dorf**  
(Turnsaal der Volksschule Aggsbach, Dorf - Hauptstraße 22)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

gfGemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

gfGemR. Franz Gruber

Franz Gruber

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Johannes Pehmer

entschuldigt

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Josef Pilsinger

GemR. Mag. Anja Schwediauer

entschuldigt

GemR. Sarah Winkler

Sarah Winkler

GemR. Tobias Ziegler

Tobias Ziegler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Anna Neuhold

entschuldigt

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Sabine Mayerhofer

entschuldigt

GemR. Mag. Edith Bergmeyer

Edith Bergmeyer

GemR. Ing. Thomas Weinzettel

Thomas Weinzettel



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach  
Aggsbach Dorf Nr. 48  
3642 Aggsbach Dorf

WA4-WWF-20200013/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	7. Juli 2022

Betrifft  
Abwasserentsorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Hochwasser Juli 2021, Bauabschnitt 13;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung von Hochwasserschäden

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Hochwasser Juli 2021, Bauabschnitt 13 unter Zugrundelegung von Investitionskosten  
in der Höhe von ..... **EUR 122.100,00**  
auf Grund der dem Antrag zu Grunde gelegten Beilagen

**NICHT RÜCKZAHLBARE FÖRDERUNGSMITTEL  
AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**

vorläufig im Ausmaß von **10 %** der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von ..... **EUR 12.210,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt werden.

Für diesen Bauabschnitt kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

	NÖ Wasserwirtschaftsfonds	
	Die Vorsitzende	
Der Geschäftsführer	Mag <sup>a</sup> . M i k l – L e i t n e r	Der Geschäftsführerstv.
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o	Landeshauptfrau	Dr. P e r n k o p f
Landesrat		LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte Förderung ist Grundlage der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2022	EUR	12.210,00	2023	EUR	0,00
2024	EUR	0,00	2025	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
  - d) Die angewiesenen Beträge gelten bis zur endgültigen Festlegung der Förderungshöhe und des Förderungsausmaßes als Vorauszahlung.
2. Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitet.
3. Durchführungszeitraum:  
Baubeginn: 19. Juli 2021  
Funktionsfähigkeitsfrist: 30. März 2022

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2021 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung  
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

..... Aggsbach-Dorf ..... am ..... 5.12.2022 .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... 5.12.2022 ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022, WWF-20200013/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Hochwasser Juli 2021, Bauabschnitt 13.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister



.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied



## Firmenkundenberatung

GEMEINSAM FÜR UNSERE WIRTSCHAFT!  
**Regional. Verlässlich. Beherzt.**

### EINSCHREIBEN

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach  
z.H. Herrn Bgm. Erich Ringseis  
Hauptstraße 43  
3394 Aggsbach-Dorf

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Dir. Mag. Grubhofer/zei, DW 3200

E-Mail Ihres Ansprechpartners  
leopold.grubhofer@rbmm.at

Datum  
08.09.2022

## **Anbot für Darlehen EUR 38.750,00 – Sanierung Volksschule Aggsbach-Dorf und Landeskindergarten Schönbühel a.d. Donau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir danken für die Einladung zur Anbotslegung für obiges Darlehen und bieten Ihnen gerne folgendes Finanzierungskonzept an:

Verwendungszweck:	Sanierung Volksschule Aggsbach-Dorf und Landeskindergarten Schönbühel an der Donau
Darlehensvolumen:	€ 38.750,00 (Euro achtunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig)
Laufzeit:	10 Jahre – frühestens ab dem Zeitpunkt der gänzlichen Zuzählung des Darlehens (bis längstens 30.06.2023), Teilzuzahlungen sind möglich.
Rückzahlung:	mittels 20 halbjährlicher Kapitalraten jeweils am 01.03. und 01.09. jedes Jahres, beginnend mit 01.03.2023, eine gänzliche Rückzahlung des Darlehens zu jedem Fälligkeitstermin 01.03. und 01.09. ist ohne Vorschreibung von Spesen und Gebühren möglich.
Verzinsung:	halbjährlich, dekursiv, 30/360, jeweils am 01.03. und 01.09. jedes Jahres
Verzinsung:	dzt. 2,113 % p.a., gebunden an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 %, Anpassung halbjährlich am 01.03. und 01.09. jedes Jahres, Indikator: 2 Banktage vor Fälligkeitstermin. Mindestzinssatz 0,75 % p.a. (Basis Stichtag 7.9.2022: 1,363 %)
Sicherstellung:	keine
Spesen:	keine
Tilgungsplan:	liegt bei; als fiktiver Zuzählungstermin wurde der 31.12.2022 angenommen.

An dieses Anbot halten wir uns bis 30.09.2022 gebunden.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten, oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages/Mindestzinssatzes vorzunehmen. Somit ist der Darlehensgeber beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa in den folgenden Fällen berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn eine Änderung der Bonitätsstufe gemäß Art. 114 ff CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolge- oder ähnlichen Bestimmung eintritt, wenn eine Aufsichtsbehörde eine höhere Eigenmittelunterlegung des Darlehens vorschreibt, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen/Maßnahmen vorschreibt oder Verordnungen erlässt oder Erlässe herausgibt, die dazu führen, dass (I) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (II) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Wir hoffen, mit der Finanzierung Ihres Vorhabens betraut zu werden, sichern kompetente Betreuung und Abwicklung zu und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Raiffeisenbank  
Mittleres Mostviertel eGen**



## Ratenplan in EUR

erstellt am 08.09.2022 von Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach  
Hauptstraße 43  
3394 Aggsbach-Dorf

Kontonummer :  
Kundennummer : 83.816.736

(fiktive Berechnung vorbehaltlich evt. Zinssatzänderungen)

Auszahlung	am	Bearb. Gebühr	Zuzählgebühr	Versicherung
38.750,00	31.12.2022			
Zinssatz	ab	Zuschuss		Verzinsungsart
2.11300%	31.12.2022			dekursiv
Rate	ab	Annuitätenzuschuss	Ratenart	Monatsraster
1.937,50	01.03.2023		Kapitalrate	001*000*001*000
Abschluss	ab	Spesen	Effektivzinssatz	Monatsraster
	01.03.2023		Nein	001*000*001*000
Endkapital	per	Anlaufzinsen		Tageberechnung
	01.09.2032	zahlen		30/360

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zuschuss	Zinsen	Spesen	Kosten über Kreditkonto	Restschuld	Sonstige Kosten ***
Auszahlung	31.12.2022	38.750,00						38.750,00	
Rate 1	01.03.2023		1.937,50					36.812,50	
Abschluss	01.03.2023		138,74		138,74			36.812,50	
Rate 2	01.09.2023		1.937,50					34.875,00	
Abschluss	01.09.2023		388,92		388,92			34.875,00	
Rate 3	01.03.2024		1.937,50					32.937,50	
Abschluss	01.03.2024		368,45		368,45			32.937,50	
Rate 4	01.09.2024		1.937,50					31.000,00	
Abschluss	01.09.2024		347,98		347,98			31.000,00	
Rate 5	01.03.2025		1.937,50					29.062,50	
Abschluss	01.03.2025		327,52		327,52			29.062,50	
Rate 6	01.09.2025		1.937,50					27.125,00	
Abschluss	01.09.2025		307,05		307,05			27.125,00	
Rate 7	01.03.2026		1.937,50					25.187,50	
Abschluss	01.03.2026		286,58		286,58			25.187,50	
Rate 8	01.09.2026		1.937,50					23.250,00	

Abschluss	01.09.2026		266,11		266,11		23.250,00
Rate 9	01.03.2027		1.937,50				21.312,50
Abschluss	01.03.2027		245,64		245,64		21.312,50
Rate 10	01.09.2027		1.937,50				19.375,00
Abschluss	01.09.2027		225,17		225,17		19.375,00
Rate 11	01.03.2028		1.937,50				17.437,50
Abschluss	01.03.2028		204,70		204,70		17.437,50
Rate 12	01.09.2028		1.937,50				15.500,00
Abschluss	01.09.2028		184,23		184,23		15.500,00
Rate 13	01.03.2029		1.937,50				13.562,50
Abschluss	01.03.2029		163,76		163,76		13.562,50
Rate 14	01.09.2029		1.937,50				11.625,00
Abschluss	01.09.2029		143,29		143,29		11.625,00
Rate 15	01.03.2030		1.937,50				9.687,50
Abschluss	01.03.2030		122,82		122,82		9.687,50
Rate 16	01.09.2030		1.937,50				7.750,00
Abschluss	01.09.2030		102,35		102,35		7.750,00
Rate 17	01.03.2031		1.937,50				5.812,50
Abschluss	01.03.2031		81,88		81,88		5.812,50
Rate 18	01.09.2031		1.937,50				3.875,00
Abschluss	01.09.2031		61,41		61,41		3.875,00
Rate 19	01.03.2032		1.937,50				1.937,50
Abschluss	01.03.2032		40,94		40,94		1.937,50
Rate 20	01.09.2032		1.937,50				
Abschluss	01.09.2032		20,47		20,47		

\*\* Tilgung pro Abschlussperiode

\*\*\* Sonstige Kosten werden nicht über das Kreditkonto verrechnet

Die angeführten Daten gelten nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes und/oder der Entgelte.

Anz.	Bezeichnung		Datum	Zahlung	Belastung	Zuschuss
	Auszahlung		31.12.2022		38.750,00	
20	Rate(n)	1.937,50		38.750,00		
	Zinsen			4.028,01	4.028,01	
	Summen			42.778,01	42.778,01	